

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
78.	Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)	234
79.	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth am 13. September 2015	235-237
80.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 007a „Nibelungenviertel“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	238-240

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Am 13. September 2015 findet die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth statt.

Gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für die o. g. Wahlen wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat (also ab dem 13.09.1999 geboren ist) und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (28.08.2015) im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl (09.08.2015) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gem. § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2015) zu stellen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit enthalten sowie persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Wahlamt, 50354 Hürth, Tel.: 02233/53-110 erhältlich. Sie können auch auf der Internetseite der Stadt Hürth www.huerth.de unter dem Stichwort „Wahlen“ aufgerufen werden.

Hürth, 03.07.2015

Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth am 13. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth wird in der Zeit

vom 24. bis 28. August 2015

während der Dienststunden

**montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr und
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Der Zugang zum Wahlamt ist barrierefrei.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie / er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. bis 28. August 2015, spätestens am 28. August 2015, 12.00 Uhr bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2015 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann in der Stadt Hürth durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

- eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person
- eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - a. wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung der Behörde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2015, 18.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 1. Etage, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **12. September 2015, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **13. September 2015, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **13. September 2015, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

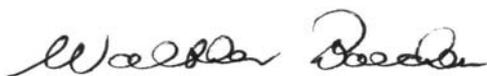
6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hürth,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für **eine andere Person** ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am **13. September, 16.00 Uhr** bei dieser Stelle eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hürth, 03.07.2015



Walther Boecker
Bürgermeister

Bekanntmachung



Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 007a „Nibelungenviertel“ gemäß § 10 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 23.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 007a „Nibelungenviertel“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 007a gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Durch die Aufstellung des Bpl. 007a „Nibelungenviertel“ erfolgt zugleich die Aufhebung der beiden Durchführungspläne Nr. 6 und Nr. 7 (rechtskräftig seit dem 15.12.1961). Die Aufstellung des Bebauungsplans 007a „Nibelungenviertel“ erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Eine Vorprüfung gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 2 BauGB hat ergeben, dass der Bpl. voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Das Plangebiet ist bereits fast vollständig baulich genutzt, die überbaubaren Flächen erfassen im Wesentlichen nur den vorhandenen Gebäudebestand mit moderaten Erweiterungsmöglichkeiten. Die städtebauliche Zielsetzung des Bpl. ist der Erhalt bzw. die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen städtebaulichen Struktur.

Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hermülheim zwischen Dankwart- bzw. südlicher Gernotstraße, Luxemburger Straße, Rosell- und Krankenhausstraße.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 007a liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 02.07.2015



Walther Boecker
Bürgermeister

